

## Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

zwischen

**EquityStory AG**, Seitzstr. 23 , 80538 München,  
vertreten durch ihren Vorstand Herrn Achim Weick

*[inzwischen firmierend als EQS Group AG]*

- nachfolgend kurz „**EquityStory AG**“ -

und

**financial.de AG**, Wanderweg 28, 86316 Friedberg,  
vertreten durch ihren Vorstand Robert Wirth

*[nach Umwandlung inzwischen firmierend als  
EQS Financial Markets & Media GmbH,  
mit Geschäftsanschrift Seitzstraße 23, 80538 München]*

- nachfolgend kurz „**financial.de AG**“ -

### § 1 Unterstellung/Weisungsrecht

1. Die financial.de AG unterstellt sich der einheitlichen Leitung durch die EquityStory AG. Die EquityStory AG ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der financial.de AG allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung ihrer Gesellschaft zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Schriftform und werden von den Geschäftsführungsorganen der EquityStory AG in vertretungsberechtigter Zahl erteilt. Das Weisungsrecht beginnt erst mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister.
2. Die financial.de AG verpflichtet sich, den Weisungen der EquityStory AG zu folgen.
3. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, zu verlängern oder zu beenden.

### § 2 Informationsrechte

1. Die EquityStory AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der financial.de AG einzusehen.
2. Die financial.de AG verpflichtet sich, durch ihre Geschäftsführung Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft an die EquityStory AG zu erteilen.

### § 3 Ergebnisübernahme

1. Die financial.de AG verpflichtet sich, den ganzen ausschüttungsfähigen Gewinn nach § 301 AktG an die EquityStory AG abzuführen.

2. Die financial.de AG kann mit Zustimmung der EquityStory AG aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen, die während der Dauer des Vertrages nach § 272 Abs. 3 HGB und § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebildet werden, sind auf Verlangen der EquityStory AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung von Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 3 HGB bzw. i. S. v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluss dieses Vertrages bestanden, darf von der financial.de AG nicht vorgenommen werden und von der EquityStory AG nicht verlangt werden.
3. Es wird eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.
4. Der Jahresabschluss der financial.de AG ist vor seiner Feststellung der EquityStory AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

#### **§ 4 Ausgleich für außenstehende Gesellschafter**

Da die EquityStory AG die einzige Gesellschafterin der financial.de AG ist, ist kein Ausgleich für außenstehende Gesellschafter veranlasst.

#### **§ 5 Wirksamkeit und Laufzeit**

1. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der EquityStory AG. Der Vertrag bedarf ferner zu seiner Wirksamkeit der Genehmigungen durch die Gesellschafterversammlungen der vertragschließenden Gesellschaften. Die erforderlichen Zustimmungen sollen unverzüglich eingeholt werden.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der financial.de AG wirksam. Er wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; er ist vorher nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mehr als 50 % der Anteile an der Untergesellschaft durch die Obergesellschaft veräußert werden. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

#### **§ 6 Sicherheitsleistung**

Bei Beendigung des Vertrages ist die EquityStory AG verpflichtet, den Gläubigern der financial.de AG in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### **§ 7 Schlussvorschriften**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit nur rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung beachtet hätten.